

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBL. Schl.-H. S. 163) der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Mai 1994 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

**§ 2**  
**Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1, 2 und 3 bezeichneten Straßen für die darin näher bestimmten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rendsburg – Bau- und Ordnungsverwaltung – mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (5) Werden die wassergebundenen Fahrbahnen der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen mit einer festen Deckschicht versehen, gelten sie mit dem Tage der Abnahme als Bestandteil der Anlage 2.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die gemäß Anlage 1 zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Freitag und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen und die gemäß Anlagen 2 und 3 zu reinigenden Straßenteile jeweils am Tage vor der Fahrbahnreinigung, der durch die Stadt Rendsburg ortsüblich bekanntgemacht wird, in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr zu säubern.  
Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.  
Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.  
Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Wird im Einzelfall eine Verlegung des Zeitpunktes der Fahrbahnreinigung erforderlich, so wird dies vorher vom Stadtreinigungsamt in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
- (3) Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (4) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von reinem Auftausalz auf Gehwegen ist verboten.  
Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.  
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich und unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen und –gefahrenen Schnee entstanden ist.
- (5) Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Verunreinigung von Straßen über das übliche Maß hinaus**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten des Beseitigungspflichtigen (Halterin, Halter, Besitzerin, Besitzer, Begleiterin, Begleiter) beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 80 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

#### **§ 6 a)**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer

1. der nach § 2 dieser Satzung auferlegten und der nach § 3 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegten Reinigungspflicht nicht nachkommt und
  2. nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung der in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die unter dem 26. Februar 1980 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg mit Nachträgen außer Kraft.

Rendsburg, den 03.06.1994  
Stadt Rendsburg

gez. Teucher

Bürgermeister

### Veröffentlicht

Die unter dem 03. Juni 1994 erlassene „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg ist gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 24.6.1991 in der z.Z. geltender Fassung am 11. Juni 1994 bekanntgemacht.

Rendsburg, den 13. Juni 1994  
Stadt Rendsburg – Der Senat

gez. Teucher

( Teucher )  
Bürgermeister

**Anlage 1**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg vom 1. Januar 1994 für folgende Straßenteile auferlegt worden ist:

- a) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die Wohnwege
- c) die kombinierten Geh-, Wander- und Radwege
- d) die begehbaren Seitenstreifen
- e) die Hälfte der Fahrbahnen
- f) die Rinnsteine
- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Am Gerhardsteich

Wickenhagenweg

## Anlage 2

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg vom 1. Januar 1994 für folgende Straßenteile auferlegt worden ist:

- a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die Wohnwege
- c) die kombinierten Geh-, Wander- und Radwege
- d) die begehbaren Seitenstreifen
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Aalborgstraße  
Adolf-Steckel-Straße  
Adolfstraße  
Ahlmannstraße  
Alsenstraße  
Alte Kieler Landstraße  
Altstädter Gärten  
Altstädter Markt  
Amalie-Dietrich-Straße  
Am Alten Schützenhof  
Am Armensee  
Am Bahnhof  
Am Eiland  
Am Exerzierplatz  
Am Gerhardsdamm  
Am Gerhardshain  
Am Grünen Kranz  
Am Gymnasium  
Am Holstentor  
Am Kreishafen  
Am Margarethenhof  
Am Obereiderhafen  
Amrumer Straße  
Am Seekenbek  
Am Stadtsee  
An der Aalkate  
An der Bleiche

An der Dorbek  
An der Marienkirche  
An der Mühlenau  
An der Schiffbrücke  
An der Schleuse  
An der Untereider  
Anna-Seghers-Straße  
Anne-Frank-Ring  
Apenrader Weg  
Arsenalstraße  
Augustenburger Straße  
Bahnhofstraße  
Baronstraße  
Bastion  
Bastraße  
Berliner Straße  
Bertha-von Suttner-Straße  
Beseler Straße  
Bismarckstraße  
Blenkinsopstraße  
Boelckestraße  
Bredstedter Straße  
Breslauer Straße  
Broackerweg  
Brückenweg  
Büsumer Straße  
Bugenhagenweg  
Butterberg  
Carl-Maria-von Weber-Straße  
Danziger Straße  
Denkerstraße  
Dr.-Eckener-Straße  
Dresdner Brücke  
Düppelstraße  
Duvenstedter Weg  
Eckernförder Straße  
Edvard-Grieg-Straße  
Eiderstraße  
Eisenbahnstraße  
Elbinger Straße  
Elefantenstraße  
Emil-Nolde-Straße  
Ernst-Barlach-Straße  
Feldstraße  
Felix-Mendelssohn-Straße  
Flensburger Straße  
Flurstraße  
Fockbeker Chaussee  
Föhler Straße  
Franz-Liszt-Straße  
Friedhofsallee

Friedrich-Rogge-Platz  
Friedrichstädter Straße  
Friedrich- von Flotow-Straße  
Friedrich-Voß-Platz  
Friedrich-Voß-Straße  
Friesenstraße  
Gardinger Straße  
Gartenstraße  
Gerbergang  
Gerdauener Straße  
Gerhardstraße  
Gerichtsberg  
Gertrud-Bäumer-Straße  
Glatzer Straße  
Görlitzer Straße  
Grafenstraße  
Graf-Zeppelin-Straße  
Gravensteiner Weg  
Grüne Straße  
Haderslebener Straße  
Hainstraße  
Hans-Bredow-Straße  
Hebbelstraße  
Heider Weg  
Helgoländer Straße  
Herrenstraße  
Hindenburgstraße  
Hirthstraße  
Hochfeld  
Hoheluft  
Hollesenpark  
Hollesenstraße  
Holsteinbrücke  
Holstenstraße  
Hoyerstraße  
Husumer Straße  
Idstedtstraße  
Immelmannstraße  
Im Winkel  
Itzehoer Chaussee  
Jean-Sibeliuss-Straße  
Johannes-Brahms-Straße  
Julius-Ahlmann-Platz  
Jungfernstieg  
Jungmannstraße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kaiserstraße  
Kampenweg  
Kanalufer  
Kanzleistraße  
Karpfenteich

Kastanienstraße  
Kieler Straße  
Kirchenstraße  
Klaus-Groth-Straße  
Klint  
Klinter Weg  
Kolberger Straße  
Kollunder Straße  
Kortenfohr  
Königinstraße  
Königsberger Straße  
Königstraße  
Königskoppel  
Kreishafenstraße  
Kronprinzenstraße  
Kronwerker Moor  
Krusauer Straße  
Kurze Straße  
Lancasterstraße  
Liegnitzer Straße  
Lilienstraße  
Lilienthalstraße  
Lindenstraße  
Löwenstraße  
Loher Straße  
Lornsenstraße  
Lundener Straße  
Marienburger Straße  
Marienhof  
Marner Weg  
Mastbrooker Weg  
Materialhofstraße  
Meldorfer Weg  
Meynstraße  
Missundestraße  
Mittelstraße  
Moltkestraße  
Mühlengraben  
Mühlenstraße  
Münzstraße  
Neue Heimat  
Neue Straße  
Neuhörn  
Neuwärker Gärten  
Neuwerker Tor  
Niebüller Straße  
Niels-Gade-Straße  
Nienstadtstraße  
Nobiskrüger Allee  
Nübbeler Weg  
Obereiderstraße

Oeverseestraße  
Ostlandstraße  
Pannkokenstraat  
Paradeplatz  
Pastor-Schröder-Straße  
Pattburger Straße  
Pellwormer Straße  
P.H.-Eggers-Straße  
Pionier-Klinke-Straße  
Posthof  
Preußerstraße  
Prinzenstraße  
Prinzessinstraße  
Prof.-Koopmann-Straße  
Provianthausstraße  
Raiffeisenstraße  
Reeperbahn  
Reinickendorfer Straße  
Reventloustraße  
Ricarda-Huch-Straße  
Richthofenstraße  
Ripener Straße  
Ritterstraße  
Röhlingsplatz  
Röhlingsweg  
Roggenkamp  
Rosenstraße  
Rotenhöfer Weg  
Sandhof  
Sandgang  
Sandkoppel  
St. Jürgenweg  
Schiffbrückenplatz  
Schleifmühlenstraße  
Schleswiger Chaussee  
Schleuskuhle  
Schlossplatz  
Schützenweg  
Seemühlen  
Seminarplatz  
Sommerkamp  
Sonderburger Allee  
Sophienstraße  
Sophie-Scholl-Straße  
Stadtmoor  
Stargarder Straße  
Stegengraben  
Steglitzer Straße  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
Suhmsberg

Suhmsheide  
Sundewitter Weg  
Sylter Straße  
Tanneck  
Thormannplatz  
Tilsiter Straße  
Timm-Kröger-Straße  
Tingleffstraße  
Tönninger Straße  
Tondernstraße  
Torstraße  
Tulipanstraße  
Vierzonstraße  
Vinzierstraße  
Waldstraße  
Wallstraße  
Wehraustraße  
Wehraltal  
Werft Saatsee  
Werftstraße  
Werner-Preuß-Hof  
Wiggersplatz  
Wilhelminenweg  
Wilhelmstal  
Wilhelmstraße  
Wildes Moor  
Wrangelstraße  
Wyker Straße  
Zum Damm

**Anlage 3**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg vom 1. Januar 1994 für einen begehbaren Seitenstreifen auferlegt worden ist:

Hohe Straße

Holsteiner Straße

Stegen